

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1952 § 72 Abs. 1, § 74; KSchG § 8

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 241/74

Urteil des BAG vom 13. November 1974

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 241/74

2 Sa 57/72 Rheinland-Pfalz

Urteilstenor zugestellt
am 13. November 1974

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. November 1974 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Schneider für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Februar 1974 - 2 Sa 57/72 - werden zurückgewiesen.
2. Von den Kosten der Revisionen trägt die Klägerin 2/3, die Beklagte 1/3.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit 2. März 1953 bei der Beklagten, einem ca. 70 Arbeitnehmer beschäftigenden Unternehmen der keramischen Industrie, als Verputzerin tätig. Sie erhielt zuletzt einen monatlichen Bruttolohn von 490,-- DM. Die Beklagte hat ihren Betrieb am 31. Dezember 1967 stillgelegt. Vorher kündigte sie deswegen fast allen Arbeitnehmern ordentlich, so auch der Klägerin am 19. Oktober 1967 zum 20. Dezember 1967. Die damals 47 Jahre alte Klägerin war bis 31. Januar 1968 arbeitslos; seit 1. Februar 1968 übt sie eine Tätigkeit als Stundenhilfe gegen ein Entgelt von monatlich 250,- DM brutto aus.

Die Beklagte hat den Betriebsrat über die geplante Betriebsstillegung zwar unterrichtet, jedoch keinen Interessenausgleich nach § 72 BetrVG 1952 mit ihm herbeigeführt.

Mit der Begründung, die Beklagte habe das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats anlässlich der Betriebsstillegung verletzt, haben die Klägerin und sieben andere Arbeitnehmer Klage auf Zahlung einer Abfindung erhoben.

Die Klägerin hat vortragen lassen, die Vermögenswerte der Beklagten hätten im Zeitpunkt der Betriebsstillegung mindestens 300.000,- DM betragen. Der im Prozeß gehörte Sachverständige habe den Wert der zum Betriebsvermögen gehörenden unbebauten Grundstücke zu niedrig eingeschätzt. Es handle sich um im Jahre 1973 mit 20,-- DM pro qm angebotenes Bauland und nicht nur um Ackerland.

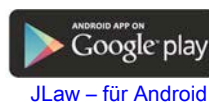
Die Klägerin hat zuletzt die Zahlung von 5.145,- DM von der Beklagten begehrt und beantragt, ein über diesen Betrag gegen die Beklagte ergangenes Versäumnisurteil unter weiterer Verurteilung zur Zahlung von 4 % Zinsen seit Klagezustellung aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte hat Aufhebung des gegen sie ergangenen Versäumnisurteils und Klageabweisung beantragt.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sie hat (in der Berufungsinstanz) die tatsächlichen Voraussetzungen für den Eintritt des geltend gemachten Abfindungsanspruchs nicht (mehr) bestritten, jedoch behauptet, ihre Firma sei am Tage der Betriebsstillegung mit 14.117,- DM überschuldet und somit konkursreif gewesen. Der Wert der unbebauten Grundstücke sei vom Sachverständigen nicht zu niedrig eingeschätzt worden. Auch habe die Klägerin eine von der Beklagten angebotene Stellenvermittlung abgelehnt und sich nicht um gleichwertige Arbeit bemüht.

Das Arbeitsgericht hat ein Sachverständigengutachten über die Vermögenswerte der Beklagten eingeholt. Der Wirtschaftsprüfer H D ist in seinem schriftlich erstatteten Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, die Beklagte sei am 31. Dezember 1967 mit einem Betrag von 14.117,- DM überschuldet gewesen.

Mit Urteil vom 19. Januar 1972 hat es das Arbeitsgericht (unter Aufhebung des über 5.145,- DM lautenden Versäumnisurteils vom 14. Juli 1971 im übrigen) bei einer Verurteilung der Beklagten zu 3.430,- DM nebst Zinsen belassen.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 14. Februar 1974 unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Klägerin und teilweiser Zurückweisung der Berufung der Beklagten letztere verurteilt, an die Klägerin 1.715,- DM nebst Zinsen zu zahlen. Es hat seine Entscheidung u.a. wie folgt begründet: Ein Interessenausgleich im Sinne des § 72 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1952 sei nicht zustandegekommen. Damit sei die in § 74 BetrVG 1952 genannte Abfindungsforderung für die Klägerin dem Grunde nach entstanden, auf ein Verschulden des Unternehmers komme es in diesem Zusammenhange nicht an. Der Klägerin könne auch kein irgendwie geartetes Mitverschulden an der für sie durch die Betriebsstillegung entstandenen Lage angelastet werden, weil es sich bei dem von ihr geltend gemachten Anspruch nicht um einen Schadenersatzanspruch handele. Der Zahlungsverpflichtung stehe auch nicht entgegen,

- 4 -



- 4 -

daß die Beklagte die Stilllegung des Betriebs nach ihrer Behauptung aus zwingenden Gründen vorgenommen habe. Bei der Bewertung der unbebauten Grundstücke der Beklagten mit 60.000,- DM folge das Gericht dem Sachverständigengutachten; der vom Landesarbeitsgericht zusätzlich gehörte Grundstückssachverständige Dipl.Kaufmann K habe den Wert dieser Grundstücke sogar nur mit 23.500,- DM angenommen. Die von der Klägerin vorgelegten Bebauungspläne der Gemeinde M schlossen die von der Beklagten veräußerten Grundstücke nicht ein. Der Bebauungsvorschlag des Bauingenieurs S sei kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Unter Abwägung aller Umstände habe das Gericht deshalb eine Abfindung in Höhe von 25 % des Monatslohnes pro Beschäftigungsjahr für angemessen erachtet. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte erstrebt mit ihrer Revision die volle Abweisung der Klage, während die Klägerin mit der Anschlußrevision ihren Berufungsantrag weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Sowohl die Revision der Beklagten als auch die Anschlußrevision der Klägerin sind nicht begründet.

1. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zum Grunde des erhobenen Anspruchs sind frei von Rechtsfehlern. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die von der Beklagten zunächst vorgesehene und dann auch durchgeführte Betriebsstilllegung als eine Betriebsänderung im Sinne des § 72 BetrVG 1952 angesehen. Es hat auch richtig erkannt, daß der im Betriebe der Beklagten vorhandene Betriebsrat nach der Zahl der Belegschaftsangehörigen anläßlich der Betriebsänderung (= Stilllegung) ein

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Mitbestimmungsrecht hatte. Zutreffend - und zwar schon vom Tatsächlichen her - hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, daß ein Interessenausgleich im Sinne des § 72 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1952 nicht stattgefunden hat. Weiter geht das Landesarbeitsgericht richtig davon aus, daß es mit einer bloßen Information des Betriebsrats nicht getan ist, die Beklagte vielmehr im Hinblick auf das obligatorische Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren hätte voll durchführen müssen. Nach den tatsächlich getroffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von der Revision nicht angegriffen werden, hat aber die Beklagte dieses notwendige Verfahren nicht eingehalten. Sie hat vielmehr ohne Einleitung, geschweige denn Durchführung, dieses Verfahrens die Kündigungen ausgesprochen und die Betriebsstillegung durchgeführt.

Richtig weist das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil auch darauf hin, daß § 74 BetrVG 1952 dem Wortlaut nach voraussetzt, daß die Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung dann gegeben ist, wenn eine Einigung oder ein Einigungsvorschlag im Sinne des § 73 aaO vorliegt und der Unternehmer davon abweicht. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats vertritt das Landesarbeitsgericht aber die Auffassung, diese enge Auslegung könne schon deshalb nicht Platz greifen, weil es dann der Unternehmer in der Hand habe, den Abfindungsforderungen der entlassenen Arbeitnehmer dadurch zu entgehen, daß er das vom Gesetz vorgesehene Verfahren von vornherein nicht beachtet. Folgerichtig meint das Landesarbeitsgericht, die in § 74 BetrVG 1952 genannten Abfindungsansprüche entstünden auch dann, wenn der im Gesetz vorgesehene und nach Lage der Sache erforderliche Verfahrensgang nicht eingehalten worden ist. Dies gelte nicht nur dann, wenn der Unternehmer den Betriebsrat völlig übergangen, sondern auch dann, wenn er ihn zwar gehört, dann aber ohne Einigung mit ihm die mitbestimmungspflichtige Maßnahme eingeleitet habe ohne das im Gesetz vorgesehene Verfahren durchzuführen. Auf ein Verschulden oder eine Vorwerfbarkeit komme

- 6 -



- 6 -

es dabei nicht an. Auch diese Erwägung des Landesarbeitsgerichts ist zutreffend; sie steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 2, 6, 7 und 8 zu § 72 BetrVG 1952).

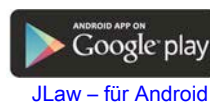
Richtig ~~weist~~ auch die weitere Erwägung des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte könne der Forderung der Klägerin nicht mit dem Einwand begegnen, diese treffe ein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB, weil sie nicht früher in eine vergütungsmäßig gleichwertige andere Arbeit getreten sei. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß dem sich aus § 74 BetrVG 1952 ergebenden Anspruch mit § 254 BGB nicht begegnet werden könne, weil es sich bei ihm nicht um einen Schadenersatzanspruch handle. Die Einwendung der Beklagten mag allenfalls bei der Ermittlung der festzusetzenden Abfindung eine Rolle spielen und zwar in der Weise, daß sich der zeitweilige Minderverdienst bei der Ermittlung der Abfindungshöhe nicht zugunsten eines sich so verhaltenden Arbeitnehmers auswirken darf. Dafür ergeben sich hier jedoch keine Anhaltspunkte.

2. Die Revision der Beklagten kann - was die Höhe der zugesprochenen Abfindung angeht - aus nachfolgenden Gründen auch nicht teilweise Erfolg haben: Die Revision meint, das angefochtene Urteil sei deshalb fehlerhaft, weil es zwar die Sachverständigengutachten seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dennoch aber eine Abfindung zugesprochen habe. Folge nämlich das Landesarbeitsgericht den Gutachtern, dann ergebe sich eine Überschuldung von mindestens 14.117,- DM. Dann aber seien bei der Beklagten rein rechnerisch gesehen keine Aktiva vorhanden und folglich könne auch unter Berücksichtigung der nach § 8 KSchG a.F. zu beachtenden Grundsätze eine Abfindung nicht festgesetzt werden. Dazu ist allgemein zu sagen, daß solche Einwendungen grundsätzlich nicht im Erkenntnis-, sondern nur im Vollstreckungsverfahren beachtlich sind. Eine berechnete Forderung bleibt eine berechnete

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Forderung, auch wenn der Verpflichtete (Schuldner) nicht zur Zahlung fähig ist. Nach § 8 KSchG a.F. ist die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers im übrigen neben mehreren anderen nur einer der bei der Festsetzung der Abfindung zu berücksichtigenden Umstände. Das ist vom Landesarbeitsgericht auch richtig erkannt und bei Festlegung der Höhe der Abfindung ausdrücklich und ausreichend gewürdigt worden. Damit beantwortet sich auch die in der Revisionsbegründung als Rüge enthaltene Frage, wie das Landesarbeitsgericht zur Festsetzung einer Abfindung in Höhe von 25 % eines Monatslohnes gelange. Eine derartige Abfindung ist jedenfalls nicht unangemessen. Ein Ermessensfehlgebrauch ist nicht erkennbar. Darauf aber beschränkt sich die Nachprüfung in der Revisionsinstanz (vgl. auch Hueck, KSchG, 9. Aufl., RdNr. 7 zu § 10 KSchG).

3. Auch die Revisionsrügen der Klägerin sind nicht durchschlagend, so daß auch die Anschlußrevision keinen Erfolg haben kann. Das Landesarbeitsgericht hat bei Festsetzung der Abfindungshöhe die üblicherweise zu berücksichtigenden Umstände, wie Dauer des Arbeitsverhältnisses, wirtschaftliche Lage beider Parteien, Alter der Arbeitnehmerin und Wiedereingliederung in das Arbeitsleben nach Auflösung des alten Arbeitsverhältnisses berücksichtigt und gegenseitig abgewogen. Bei Einräumung des vorerwähnten Ermessensspielraums ist auch insoweit kein Ermessensfehlgebrauch bzw. keine Ermessensüberschreitung erkennbar.

Aber auch die Verfahrensrügen der Klägerin greifen nicht durch. So bezieht sich die Klägerin zunächst auf ihren Schriftsatz vom 7. Juli 1971; dort hatte sie beantragt, der Sachverständige solle sein Gutachten mündlich erläutern. Beanstandet hatte die Klägerin in erster Linie die Wertermittlung für die der Beklagten gehörenden unbebauten Grundstücke. Zwar hat sich die Klägerin auch in der Berufungsinstanz in ihrem Schriftsatz vom 29. September 1972 auf ihren Schriftsatz vom 7. Juli 1971 bezogen und insoweit ihr Vorbringen in der Berufungsinstanz wiederholt, doch übersieht

- 8 -



- 8 -

sie, daß das Landesarbeitsgericht ihren Bedenken dadurch noch weitgehender als beantragt Rechnung getragen hat, daß es eine neuerliche Wertermittlung der unbebauten Grundstücke durch einen von der Industrie- und Handelskammer benannten Grundstücksschätzer als Sachverständigen hat vornehmen lassen. Gegen dessen Feststellungen, die sogar zu einem geringeren Verkehrswert der unbebauten Grundstücke gelangen, bringt aber die Klägerin keine Verfahrensrügen an. Sie behauptet zwar, die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Grundstückspreis seien falsch, kann dies aber nicht in einer revisionsrechtlich zu beachtenden Weise schlüssig begründen. Die Klägerin hat zwar versucht, in der Berufungsinstanz die Wertermittlung der Gutachter dadurch zu widerlegen, daß sie sog. "Bebauungspläne" dem Gericht vorgelegt hat. Sie rügt nun, das Gericht habe diese Bebauungspläne nicht oder doch nicht richtig beurteilt und notwendige Folgerungen daraus nicht gezogen. Dazu hat aber das Landesarbeitsgericht festgestellt, die beiden Bebauungspläne der Gemeinde M hätten die der Beklagten gehörenden Grundstücke nicht eingeschlossen; ein weiterer von Bauingenieur S gefertigter Plan, der Grundstücke der Beklagten mindestens teilweise einbeziehe, habe aber nicht den Charakter eines von der zuständigen Stelle gebilligten Bebauungsplans. Gegenüber diesen tatsächlichen Feststellungen (§ 561 ZPO) erhebt die Klägerin aber keine Verfahrensrüge. Allein schon deshalb kann ihrem diesbezüglichen Revisionsvorbringen keine Rechts-erheblichkeit zukommen, denn der Senat ist an diese tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die das Vorbringen der Klägerin schon vom Sachverhalt her widerlegen, gebunden. Ob die Beklagte versucht hat, im Jahre

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

1953 die in Rede stehenden Grundstücke zu einem Quadratmeterpreis von 20,- DM zu verkaufen, ist unbeachtlich. Gerade die Tatsache, daß ihr das nicht gelungen ist, kann darauf hinweisen, daß ihre Vorstellungen übersetzt waren. Unbeachtlich ist ebenfalls, ob in der Nähe befindliche Grundstücke bereits zum Quadratmeterpreis von 50,- und 100,- DM angeboten waren. Denn aus den Gutachten ist bekannt, daß angrenzend an die Grundstücke der Beklagten Bauland ausgewiesen ist. Unterschiedliche Preise erklären sich daraus. Es bleiben damit noch die beiden Rügen, das Landesarbeitsgericht habe die Beweisangebote hinsichtlich des von Dr. W vereinnahmten Betrages und der mit 200.000,- DM bezifferten Sachwerte übergangen. Dazu ist zu sagen, daß das im Schriftsatz vom 29. September 1972 auf Bl. 4 enthaltene Beweisangebot, die Vermögenswerte der Beklagten hätten sich im Zeitpunkt der Stilllegung auf mindestens 300.000,- DM belaufen, derart unsubstantiiert ist, daß es das Landesarbeitsgericht nicht zuletzt angesichts der beiden bereits erhaltenen Gutachten zu Recht unbeachtet gelassen hat. Richtig ist zwar, daß die Klägerin im gleichen Schriftsatz auf ihren Schriftsatz vom 7. Juli 1971 bezug nimmt. Dort sind auch außer einer Stellungnahme zum Gutachten des Sachverständigen B verschiedene andere Beweisangebote enthalten, die aber in den Tatsacheninstanzen ohne Verletzung beweisrechtlicher Vorschriften unberücksichtigt geblieben sind; wie sich aus folgendem ergibt:

- a) Der von der Klägerin genannte und durch Auskunft der Gemeindeverwaltung M unter Beweis gestellte Grundstücks-Quadratmeterpreis von 3,- DM wurde in dieser Höhe vom Sachverständigen B zugrunde gelegt.
- b) Ob die Beklagte ihrerseits die Grundstücke in der Absicht erworben hat, darauf einmal Fabrikationshallen zu bauen, ist rechtlich unerheblich.
- c) Ebenso ist nicht erheblich, ob seitens der Gemeinde die Absicht bestanden hat, die fraglichen Grundstücke einer

- 10 -



Bebauung zuzuführen, denn selbst ein von der Gemeinde als Satzung beschlossener Bebauungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 11 BBauG). Dafür, daß diese Voraussetzung vorgelegen hätte, hat die Klägerin aber nichts vorgetragen.

d) Zur Frage des vorhandenen und nach Behauptung der Klägerin bei Ermittlung der Vermögenswerte der Beklagten nicht berücksichtigten Kraftwagens, hat der Sachverständige in einer Nachtragserklärung Stellung genommen; deren Richtigkeit ist von der Klägerin später nicht in Zweifel gezogen worden.

Nach alledem verbleibt es bei der angefochtenen Entscheidung.

gez. Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Hümme

Schneider

